

Entgeltbestimmungen der Universität Hamburg für die Überlassung von Räumen
vom 31. Mai 2007, zuletzt geändert am 26. Juni 2008

I. Allgemeines

1. Diese Entgeltbestimmungen (nachfolgend: EB) regeln die Entgelte für die Überlassung von Räumen nach den Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Räumen der Universität Hamburg (nachfolgend: VB).
2. Die Vergabe von Räumen nach § 4 VB ist grundsätzlich kostenpflichtig und in diesen Entgeltbestimmungen näher ausgestaltet.
3. Für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 VB, die grundsätzlich nicht kostenpflichtig sind, gilt die Nebenkostenregelung gemäß Ziffer III. dieser EB entsprechend.

II. Preisgruppen

1. Preisgruppe A

Das Entgelt für die Überlassung von Räumen nach § 4 VB wird von der gemäß § 2 VB für die Vergabe von Räumen zuständigen Stelle festgelegt (Preisgruppe A).

Nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern kann das Entgelt nach Preisgruppe A auf die Hälfte (Preisgruppe B) oder auf ein Viertel (Preisgruppe C) reduziert werden oder ganz entfallen (Unentgeltlichkeit). Die für die Raumvergabe zuständige Stelle stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des Entgelts vorliegen.

2. Preisgruppe B

Ein auf die Hälfte reduziertes Entgelt kann bei Veranstaltungen folgender Art berechnet werden:

- a) Veranstaltungen von ausländischen und deutschen Behörden, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Dienstsitz haben, sowie von Bundesbehörden;
- b) Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften nach der „Verordnung über die in der Freien und Hansestadt Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehenden Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“ vom 23. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 37), Gewerkschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausländischen Hochschulen, Schwerbehindertenorganisationen und karitativen Organisationen, sofern für den Besuch der Veranstaltungen kein Entgelt erhoben wird;
- c) Wissenschaftlichen Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen, die von einer Fakultät der Universität oder einer ihrer Untergliederungen durchgeführt werden, sofern Eintrittsgeld und/oder Tagungs- bzw. Kongressbeiträge erhoben werden oder eine Kooperation mit externen Dritten vorliegt. Andere, auch ausländische Hochschulen gelten hierbei nicht als externe Dritte.
- d) Veranstaltungen von Fördervereinen der Universität Hamburg, wenn externe Dritte nicht beteiligt sind. Andere, auch ausländische Hochschulen gelten hierbei nicht als externe Dritte.

3. Preisgruppe C

Für Veranstaltungen, die in Preisgruppe B fallen, kann das Entgelt auf ein Viertel reduziert werden, wenn die mit der Veranstaltung erzielten Einnahmen (z. B. Fördergelder, Eintrittsgelder, Tagungsbeiträge) die nach Preisgruppe B festgesetzten Gebühren nicht mindestens zur Hälfte decken. Zum Nachweis dieser Voraussetzung für die Reduzierung des Entgelts hat der Veranstalter der für die Raumvergabe zuständigen Stelle seine mit der Veranstaltung erzielten Einnahmen offen zu legen.

4. Unentgeltlichkeit

Eine vollständige Kostenbefreiung kann für folgende Veranstaltungen gewährt werden:

- a) Veranstaltungen registrierter studentischer Vereinigungen, die unmittelbar deren satzungsmäßigen Zwecken dienen, sich in erster Linie an Studierende der Universität Hamburg wenden und für deren Besuch kein Entgelt erhoben wird. Reine Unkostenbeiträge oder Beiträge für Materialgebühren, wie z. B. Kosten für im Rahmen der Veranstaltung verwendete Lehrunterlagen, gelten nicht als Entgelt im Sinne dieser Bestimmung.
- b) Wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen und Kongresse, die von einer Fakultät der Universität oder einer ihrer Untergliederungen durchgeführt werden, sofern Eintrittsgelder und/oder Tagungs- bzw. Kongressbeiträge nicht erhoben werden und eine Kooperation mit externen Dritten nicht vorliegt. Andere, auch ausländische Hochschulen gelten hierbei nicht als externe Dritte.

III. Nebenkosten:

In Bezug auf die Nebenkosten gilt Folgendes:

1. Im Entgelt für die Raumnutzung sind die Kosten für Energie (mit Ausnahme von Starkstrom), Wasser, reguläre Müllentsorgung und Toilettenbenutzung, die Verwendung vorhandener Tische und Stühle, die Nutzung der fest installierten Rednerpulte inklusive der dort angebrachten Mikrofone sowie die Nutzung der eingebauten Lautsprecheranlagen und Overheadprojektoren enthalten.
2. Nicht im Entgelt für die Raumnutzung enthalten und zusätzlich vom Veranstalter zu zahlen sind die Reinigungskosten und Kosten für zusätzliche Technik. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Gebäude sind zudem Wachdienste zu bestellen, deren Kosten der jeweilige Veranstalter zu tragen hat.
3. Von einer Erhebung der Kosten nach Ziffer III. 2. kann die für die Vergabe von Räumen zuständige Stelle nur in Ausnahmefällen absehen. Ein Erlass dieser Kosten ist von ihr im Vorwege schriftlich zu bestätigen.

IV. Werbliche Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen

Werbliche Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen sind grundsätzlich genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der für die Vergabe zuständigen Stelle zu beantragen. Das vom Veranstalter für werbliche Maßnahmen zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Preisliste für werbliche Maßnahmen an der Universität Hamburg.

V. Stunden-, Tages- und Halbtagesätze

Dem Nutzungsentgelt werden folgende Nutzungszeiten zugrunde gelegt:

1. Stundensatz für Gebäude, in denen nach den Preislisten der nach § 2 VB zuständigen Stelle eine ausdrückliche Vergabe nach Stunden vorgesehen ist; die Mindestmietdauer beträgt zwei Stunden. Im Übrigen:
2. Halbtagesatz für eine Nutzung bis zu 5 Stunden oder
3. Tagessatz für eine Nutzung von mehr als 5 Stunden (gilt von 00.00 bis 24.00 Uhr).

Grundlage der Berechnung der Nutzungszeiten sind die Gesamtzeiten inklusive Auf- und Abbau. Durch Pausen unterbrochene Veranstaltungen gelten als eine zusammenhängende Veranstaltung. Pausen sind somit entgeltpflichtige Zeiten.

VI. Überlassungsvertrag

Die für die Vergabe von Räumen zuständige Stelle fertigt dem Veranstalter frühestens zehn Monate vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin einen Überlassungsvertrag aus, der insbesondere den Veranstaltungsort, die Nutzungszeiten und Nutzungsbedingungen sowie Zahlungsziele und die Pflicht des Veranstalters, eine Kautions hinterlegen, regelt. Bei vom Veranstalter zu vertretender Überschreitung eines in dem Überlassungsvertrag geregelten Zahlungsziels ist die für die Vergabe von Räumen zuständige Stelle berechtigt, ohne weitere Angaben von dem Vertrag zurückzutreten.

VII. Kosten bei Rücktritt des Veranstalters vom Überlassungsvertrag

Bei einem Rücktritt des Veranstalters vom Überlassungsvertrag werden folgende Gebühren fällig:

1. Bei einem Rücktritt bis 30 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin hat der Veranstalter 20 % des vereinbarten Entgelts nach Ziffer II., mindestens jedoch € 130,- zu zahlen.
2. Bei einem Rücktritt bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin hat der Veranstalter 50 % des vereinbarten Entgelts nach Ziffer II., mindestens jedoch € 260,- zu zahlen.
3. Bei einem Rücktritt später als 3 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin hat der Veranstalter das vereinbarte Entgelt nach Ziffer II. in voller Höhe zu zahlen.